



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 1 (S. 469-472)**

Titel **Beschluß vom 8ten Weinmonat 1803, betreffend die Organisation der Wundgschau.**

Ordnungsnummer

Datum 08.10.1803

[S. 469] In Genehmigung, Modificierung und näherer Bestimmung des von der Commiſſion des Inneren unterm 15ten passasti auftragsmäßig hinterbrachten sorgfältigen Gutachtens, betreffend die künftige Organisation der Wundgschau, – wurde beschlossen:

1. Die Composition der Wundgschau wird wiederum auf den ehevorigen Fuß hergestellt, mit der einzigen Ausnahme, daß der Großweibel derselben nicht mehr beygeordnet ist. Mithin besteht dieselbe aus:

Dem ersten Stadtarzt oder Archiater, als Praeses.

Dem zweyten Stadtarzt oder Poliater.

Dem ersten Stipendiaten, Arzt am Zuchthaus.

Dem zweyten Stipendiaten, Arzt des Siechenhauses zu St. Morizen und des Lazareths am Schimmel.

Dem Geschaumeister.

Dem Stadtschnittarzt. // [S. 470]

Dem Spithalarzt.

Dem Arzt am Blatternhaus.

Zwey Mitgliedern des Kleinen Rathes als Vigilanzräthen.

Dem jedesmahligen Spithalmeister.

Dem Pfleger an der Spannweid.

Denjenigen Amtleuten, aus deren Aemtern zum Unterhalt des Spithals beygetragen wird.

Dem Geschauschreiber.

2. Unter diesen Plätzen sind nachstehende an einem von dem Herren Amtsbürgermeister zu bestimmenden Tag wiederum von dem Kleinen Rath zu besetzen.

Diejenigen der zwey Kleinen Räthen.

Derjenige des Medicus Stipendiatus am Zuchthaus.

Derjenige des Arzts am Oetenbach.

Die ebenfalls vacante Stelle eines Geschaumeisters solle hinfüro dem jeweiligen Demonstrator anatomiae zugetheilt werden.

3. Was die Pflichten der Wundgschau anbetrifft, – so bleibt die letzte hochobrigkeitliche Geschauordnung von Ao. 1769. einstweilen in ihrem ganzen Umfange bestätigt, und nur mit folgenden Zusätzen versehen: // [S. 471]



ad Art. 2.

Es soll wenigstens immer einer der zwey Herren Kleinen Rätthe den Sitzungen der Wundgeschau beywohnen.

Der oberste Rathsdienner ist, nach dem ersten §. gegenwärtiger Erkenntnuß, der Wundgeschau nicht mehr beygeordnet.

Dem Herren Spithalarzt und Arzt am Oefenbach ist, so wie allen übrigen Mitgliedern der Wundgeschau, ein Votum deliberativum und decisivum gestattet, mit Ausnahme jedoch der Fällen, die ihre eignen Patienten betreffen.

ad Art. 4.

Die Armenapotheken sollen nicht nur bey ihrer jährlichen Abänderung zu bestimmter Zeit, sondern auch einige Mahle in der Zwischenzeit, und zwar unversehens visitiert, und die gewöhnlich gebraucht werdenden Arzneyen untersucht werden, bey diesen Anlässen aber jede Art von Gratification oder Tractament ausdrücklich verboten seyn.

ad Art. 10.

In hiesiger Stadt sich aufhaltende Hintersässen sollen das aus den Armenapotheken beziehende entweder selbst bezahlen, oder von derjenigen Gemeinde, wohin sie ursprünglich gehören, oder // [S. 472] auch von der Armenpflege der Gemeinde, wo sie wohnen, empfohlen, und allfällig zur Bezahlung unterstützt werden.

Hauptsächlich und insbesondere auch werden der die Untersuchung und Verifikation der Arzt- und Apotheker-Conti betreffende 17te und 18te Articul der Geschauordnung von Ao. 1769. bestätigt, und zu pünktlicher Befolgung empfohlen.

4. In Ansehung der Besoldung der Mitglieder der Geschau läßt es zwar der Kleine Rath bey dem bisherigen Quantitativ derselben, das er mäßig und billig findet, bewenden, trägt aber der Finanz-Commißion auf, ihm mit möglichster Befürderung ihre gutächtlichen Gedanken zu hinterbringen, wie den Mitgliedern der Geschau ihr Einkommen allfällig auf schicklichere Quellen als bisher könne angewiesen werden; wobey übrigens die Meynung waltet, daß die bereits als Kleine Rätthe besoldeten zwey Beysitzer der Wundgeschau in letzterer Qualität keine weitere Besoldung ziehen.

5. Der Commißion des Inneren wird die Handhabung dieser Verordnung aufgetragen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/31.05.2016]